

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V). Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Inhalt

1. Vergabe und Ausführung
2. Baurechnung
3. Verwendungsnachweis
4. Zwischennachweis

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 3. Mai 1995 herausgegebene, beigefügte „Leitfaden für die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Zuwendungen“ (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 5. September 1995) ist anzuwenden (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 6. August 1998 - AmtsBl. M-V S. 1047).
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde (vgl. hierzu auch Nummer 1.2 ANBest-P bzw. Nummer 1.2 ANBest-K).
- 1.4 Zuwendungen für Hochbauvorhaben können bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar
 - 15 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrags,
 - 40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
 - 40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage und
 - 5 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K bleiben im Übrigen unberührt.

Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

Die Mittelanforderung nach beiliegendem Muster (Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) ist vom Architekten, der den Bau leitet, und der zu beteiligten technischen Verwaltung zu bestätigen. Auszüge aus dem Bauausgabebuch und eine Auflistung der zu erwartenden Ausgaben sind der Mittelanforderung beizufügen.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuchs abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1, den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen sowie den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen - auch nicht berücksichtigte Angebote -, Unterlagen über die Verdingungsverhandlungen und Wertung der Angebote),
 - 2.2.3 den Ausführungsunterlagen (Zeichnungen, Aufmaße),
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und -bestätigungen,
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

Anlage 4a
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.4 - NBest-Bau)

2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten, ggf. die Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283, einschl. der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt gemäß beiliegendem Muster (Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau),

2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber und parallel dazu der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 6.4 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.8 sowie die Zusammenstellung der Ausgaben, nach Auftragnehmer und in Leistungsbereiche/Kostengruppen gemäß DIN 276 gegliedert, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

4. Zwischennachweis

Soweit für Baumaßnahmen ein Zwischennachweis über die Verwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nummer 6.7 ANBest-P bzw. Nummer 6.1 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Zwischennachweis für Zuwendungen für Baumaßnahmen) zu erstellen.